

**Anlage 2 Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Lüdenscheid**  
**Gegenüberstellung aktuelle Elternbeitragssatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung (rechte Tabellenseite)**  
**Seite 1 von 1**

<p><b>§ 5 - Einkommen</b></p> <p>(2) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld bleibt in Höhe des in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Betrages anrechnungsfrei.</p>	<p><b>§ 5 – Einkommen</b></p> <p>(2) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld <b>nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) bleiben</b> in Höhe des in § 10 <b>Absätze 2 und 3 BEEG</b> genannten Betrages anrechnungsfrei.</p>
<p><b>§ 6 – Beitragsermäßigung</b></p> <p>(2) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Stadt Lüdenscheid ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die nachgewiesenen Belastungen den Beitragspflichtigen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.</p> <p>(3) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.</p>	<p><b>§ 6 – Beitragsermäßigung</b></p> <p>(2) <b>Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung, so ist für dieses Kind entsprechend den Vorschriften des § 23 Absatz 3 KiBiz kein Elternbeitrag zu leisten.</b></p> <p>(3) <b>Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 23 Absatz 5 KiBiz.</b></p> <p>(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Stadt Lüdenscheid ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die nachgewiesenen Belastungen den Beitragspflichtigen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.</p> <p>(5) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.</p>